

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossen, dass der Teilbereich der Marienstraße, gelegen zwischen Kölner Straße und der ehemaligen Bahnanlage, im Stadtteil Kerpen gem. § 125 (2) BauGB, entsprechend des Bestandsplanes endgültig fertig gestellt ist, da er den in § 1 Abs. 4 – 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entspricht.

Ziel und Zweck ist die Schaffung der Rechtsgrundlage für den endgültig hergestellten Straßenabschnitt der Erschließungsanlage Marienstraße im Stadtteil Kerpen gem. § 125 (2) BauGB.

Die Lage der fertig gestellten Straßenabschnittes der Erschließungsanlage Marienstraße ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit analog gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung des Beschlusses ist der Teilbereich der Marienstraße, gelegen zwischen Kölner Straße und der ehemaligen Bahnanlage, im Stadtteil Kerpen endgültig fertig gestellt.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bestandsplan des endgültig fertig gestellten Teilbereichs der Marienstraße sowie die Begründung liegt analog gemäß § 10 (3) BauGB im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnpplatz 1, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi von 8.00 – 12.15 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.30 Uhr und Fr von 08.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bestandsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise analog § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung analog der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung analog des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und analog nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind analog nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften analog des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei der:
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsübliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 21.03.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

